

## 845 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

# Bericht

## des Ausschusses für Arbeit und Soziales

### über die Regierungsvorlage (738 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Insolvenz-Entgeltsicherungs- gesetz und das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz geändert werden

Die Übergangsbestimmungen der BUAG-Novelle, BGBl. Nr. 618/1987, die die Gewährung von Abfertigungen im Fall der Insolvenz des Arbeitgebers regeln, laufen mit 31. Dezember 1992 aus. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen diese Übergangsregelung um drei Jahre verlängert werden. Weiters enthält der Gesetzentwurf folgende Änderungen in IESG und im BUAG:

- Berechnung und Auszahlung von Abfertigungen an Arbeitnehmer, die in insolvent gewordenen Betrieben der Bauwirtschaft beschäftigt waren, durch die BUAK und bis Ende 1995 Ersatz dieser Abfertigungszahlungen seitens des IAG-Fonds an die BUAK;
- Gewährung von Insolvenz-Ausfallgeld, wenn der Arbeitgeber wegen seiner erwiesenen schlechten Wirtschaftslage von der Zahlung der Abfertigung zum Teil oder zur Gänze befreit wurde;
- Sicherstellung des Anspruches auf Insolvenz-Ausfallgeld von kündigungsgeschützten Arbeitnehmern, zB Mütter.

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 20. November 1992 in Verhandlung genommen.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Madeleine Petrovic, Dr. Feurstein, Dolinschek und Piller sowie der Bundesminister für Arbeit und Soziales Hesoun. Von den Abgeordneten Eleonore Hostasch und Dr. Feurstein wurde ein Abänderungsantrag betreffend den Gesetzstitel (Hinweis auf eine Sonderbestimmung zum Arbeitsmarktförderungsgesetz), Art. I Z 11 (§ 17 a Insolvenz-Entgeltsiche-

rungsgesetz), Anfügung eines Abs. 4 im Art. III sowie Einfügung eines Art. IV betreffend eine Sonderbestimmung zum Arbeitsmarktförderungsgesetz gestellt. Weiters wurde von den Abgeordneten Eleonore Hostasch und Dr. Feurstein ein Abänderungsantrag betreffend Art. I Z 4 (§ 3 Abs. 3 a Z 1 Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz) eingebracht.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung der beiden erwähnten Abänderungsanträge der Abgeordneten Eleonore Hostasch und Dr. Feurstein mit Stimmenmehr angenommen.

Zur Änderung des § 3 Abs. 3 a Z 1 Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (Art. I Z 4 der Regierungsvorlage) wird folgendes bemerkt:

Mit der gegenständlichen Ergänzung des § 3 Abs. 3 a IESG um die Wortfolge „oder § 5 Abs. 1“ des Mutterschutzgesetzes wird auch jener Konstellation Rechnung getragen, daß die Insolvenz des Arbeitgebers während des Beschäftigungsverbotes nach der Geburt des Kindes eintritt; auch in diesem Fall soll Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld gegeben sein.

Hinsichtlich der sonstigen Abänderungen und Ergänzungen gegenüber der Regierungsvorlage wird folgendes bemerkt:

Der Gesetzentwurf sieht in der Ergänzung des Artikels III vor, daß der vom Arbeitgeber zu leistende Zuschlag zur Finanzierung der Aufwendungen nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG) für 1993 und 1994 mit 0,1 vH festgesetzt wird. Für Kredite ersetzt der Bund die für die Jahre 1993 und 1994 anfallenden Zinsen und Spesen. Die im Artikel I Z 11 vorgesehene Verordnungsermächtigung für die Festsetzung des Zuschlages für 1993 ist damit entbehrlich.

2

845 der Beilagen

Schließlich wird im neuen Artikel IV festgelegt, daß als Begleitmaßnahme zum Budget 1993 die Verwaltungskosten der Landarbeitsämter und Arbeitsämter für das Jahr 1993 zur Gänze aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung getragen werden.

Von der Abgeordneten Dr. Madeleine Petrovic wurde gemäß § 42 Abs. 5 Geschäftsordnungs-

gesetz eine abweichende Stellungnahme zum Ausschußbericht abgegeben. / 1

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Arbeit und Soziales somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. / 2

Wien, 1992 11 20

**Christine Haager**

Berichterstatlerin

**Eleonore Hostasch**

Obfrau

/1

## Abweichende persönliche Stellungnahme der Abgeordneten Madeleine Petrovic

gemäß § 42 Abs. 5 GOG

zum Insolvenzentgeltsicherungsgesetz (738 d. B.)

Der im Rahmen dieser Gesetzesnovellierung eingebrachte Abänderungsantrag der Abgeordneten Hostasch und Feurstein beinhaltet zwei äußerst bedenkliche Regelungen:

1. Der Arbeitgeberbeitrag wird für die Jahre 1993 und 1994 mit 0,1% festgeschrieben. Die Erhöhung des Arbeitgeberbeitrages könnte durch den Minister mittels Verordnung erfolgen. Mit dieser Bestimmung entledigt sich der Minister seiner Freiheit und Verantwortung im Rahmen der Verordnungsermächtigung und macht das Parlament für sein Nichthandeln verantwortlich. Eine gesetzliche Festschreibung der Dienstgeberbeiträge für zwei Jahre ist in Anbetracht der steigenden Anzahl von Insolvenzen sowie fehlender Maßnahmen der Kostenreduzierung bedenklich.
2. Der Bund verpflichtet sich mit dieser Bestimmung, die Zinsen-, Kreditvertrags- und Kontoführungsgebühren sowie sonstige Spesen, für die durch das Einfrieren der Dienstgeberbeiträge erforderlich werdenden Kreditaufnahmen für die Jahre 1993 und 1994 zu übernehmen.

Die Situation am Insolvenzmarkt ist bekannt, der Fonds bereits mit Jahresende 1992 mit 1 Milliarde Schilling verschuldet. Trotz dieser Tatsachen schiebt man nun eine Lösung des Problems in die nächste Legislaturperiode, um sich unangenehme Maßnahmen noch in dieser Gesetzgebungsperiode zu ersparen. Würde man jetzt eine effiziente Regelung schaffen, so könnte sich einerseits der

Bund die anfallenden Zinsen in voraussichtlicher Höhe von 500 bis 600 Millionen Schilling für die Jahre 1993 und 1994 ersparen und andererseits sähe sich der Gesetzgeber 1995 nicht einer Situation gegenüber, in welcher dann eine Verschuldung des Fonds in einer voraussichtlichen Höhe von 5 Milliarden Schilling gegeben sein wird.

Seit Jahren gibt es Mißstände bei der Inanspruchnahme des IESG-Fonds. Neben den notwendigen und berechtigten Anliegen der Bewahrung der ArbeitnehmerInnen vor Schaden infolge von Insolvenzen wurde der Fonds auch als Finanzierungsinstrument für Krisenbetriebe außerhalb des „normalen“ Betriebsförderungsinstrumentariums gemäß §§ 27 und 37 AMFG mißbraucht.

So werden nicht selten bei bereits beabsichtigten Betriebsstillegungen Personalkosten auf die öffentliche Hand übergewälzt. Besonders kraß war der Mißbrauch in jenen Fällen, in denen die MitarbeiterInnen dazu verhalten wurden, sich ihre eigenen Löhne und Gehälter im Kreditwege zu finanzieren, wobei sie als Sicherheit ihre potentiellen Ansprüche gegen den IESG-Fonds an die Bank zedierten.

Ohne Reform und verstärkte Mißbrauchsaufsicht ist es daher unverantwortlich und unverständlich, eine Fortschreibung des Instruments unter Überwälzung der Kreditkosten auf kommende Budgets vorzunehmen. Hier werden bald nicht mehr stopfbare Löcher auf neue Rechnung vorgetragen.

Madeleine Petrovic

/2

**Bundesgesetz, mit dem das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz geändert werden sowie eine Sonderbestimmung zum Arbeitsmarktförderungsgesetz geschaffen wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, BGBl. Nr. 324/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 628/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. die Ablehnung eines Antrages auf Eröffnung des Konkurses mangels hinreichenden Vermögens,“

2. Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

„§ 1 a. (1) Insolvenz-Ausfallgeld gebührt auch für eine Abfertigung, wenn der Arbeitgeber auf Grund eines Urteiles, in dem die Prüfung ergab, daß sich seine persönliche Wirtschaftslage derart verschlechtert hat, daß ihm die Erfüllung der Zahlung der Abfertigung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann, gemäß § 23 Abs. 2 des Angestelltengesetzes (AngG), BGBl. Nr. 292/1921, oder des § 22 Abs. 2 des Gutsangestelltengesetzes, BGBl. Nr. 538/1923, in der jeweils geltenden Fassung, oder einer anderen gleichartigen österreichischen Rechtsvorschrift von der Zahlung einer Abfertigung zum Teil oder zur Gänze befreit wurde.

(2) Der Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld umfaßt den Teil der Abfertigung, den der Arbeitgeber im Sinne des Abs. 1 dem Anspruchsberechtigten nicht ausbezahlen muß, und die dem Arbeitnehmer diesbezüglich erwachsenen tarifmäßigen Verfahrenskosten und Barauslagen sowie die von ihm zu ersetzenden Prozeßkosten.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit der Maßgabe, daß

1. das Vorliegen eines Insolvenztatbestandes im Sinne des § 1 Abs. 1 nicht erforderlich ist,
2. für das Verfahren das Arbeitsamt zuständig ist, in dessen Sprengel sich das Gericht befindet, das das Urteil in erster Instanz erlassen hat,
3. die Antragsfrist gemäß § 6 Abs. 1 mit der Zustellung des dem Anspruchsberechtigten gegenüber rechtskräftig gewordenen Urteiles zu laufen beginnt und
4. ein Übergang des Anspruches (§ 11) nicht stattfindet.“

3. § 3 Abs. 2 Z 1 lautet:

- „1. für gesicherte Ansprüche — mit Ausnahme der Ansprüche auf laufendes Entgelt —, die nach Ablauf der Frist nach Abs. 1 entstanden sind, sofern innerhalb der Frist nach Abs. 1
- a) die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen,
  - b) die einvernehmliche Lösung des Arbeitsverhältnisses vereinbart,
  - c) die vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen oder
  - d) bei einem, einen besonderen Kündigungs- und Entlassungsschutz genießenden Arbeitnehmer die Zustimmung zur Kündigung oder vorzeitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses bei der zuständigen Behörde beantragt wurde;“

4. Nach § 3 Abs. 3 wird folgender Abs. 3 a eingefügt:

„(3 a) Wenn der Anspruchsberechtigte

1. einem Beschäftigungsverbot gemäß § 3 Abs. 1 oder 3 oder § 5 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 221/1979, in der geltenden Fassung unterliegt,
2. einen Karenzurlaub gemäß dem Mutterschutzgesetz oder dem Eltern-Karenzurlaubsgesetz, BGBl. Nr. 651/1989, in der jeweils geltenden Fassung, oder einer anderen gleichartigen österreichischen Rechtsvorschrift in Anspruch nimmt,

3. Präsenz- oder Zivildienst im Sinne des Arbeitsplatzsicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 683/1991, in der geltenden Fassung leistet, gebührt Insolvenz-Ausfallgeld auch für gesicherte Ansprüche (§ 1 Abs. 2) für die Zeit des Kündigungsschutzes nach der Geburt, nach dem Ende des Karenzurlaubes oder des Präsenz- oder Zivildienstes, wenn der Anspruchsberechtigte das Arbeitsverhältnis rechtzeitig wieder antritt. Das Erfordernis des Wiederantrittes entfällt, wenn wegen der erfolgten Betriebsstillegung der Kündigungs- und Entlassungsschutz noch vor dem Wiederantritt des Arbeitsverhältnisses endet oder wenn Insolvenz-Ausfallgeld für eine Abfertigung nach § 23 a Abs. 3 und 4 AngG gebührt.“

5. § 6 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. das Arbeitsverhältnis nach Ablauf der Frist nach dem ersten Satz endet, mit dessen Ende, im Fall des § 3 Abs. 3 a mit dem rechtzeitigen Wiederantritt des Arbeitsverhältnisses bzw., wenn dieses nicht mehr angetreten werden kann, mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses;“

6. § 6 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. hinsichtlich von Ansprüchen nach § 1 Abs. 2 ein Gerichtsverfahren bis längstens zum Ablauf der Frist nach dem ersten Satz anhängig gemacht wird, mit der rechtskräftigen Beendigung dieses Verfahrens bzw. hinsichtlich von Ansprüchen im Sinne des § 7 Abs. 7 mit der Zustellung der Klage an den Arbeitnehmer;“

7. Dem § 7 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Durch den fristgerechten Antrag (§ 6 Abs. 1) werden Verjährungs- und Verfallsfristen unterbrochen.“

8. § 7 Abs. 6 letzter Satz lautet:

„§ 8 Abs. 1 ist sinngemäß anzuwenden.“

9. Dem § 7 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Ist der Arbeitnehmer auf Grund eines Urteiles nach § 30 Abs. 1 Z 1 KO verpflichtet, erhaltene Zahlungen für Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis zurückzuerstatten, so geht diese Verpflichtung mit der rechtzeitigen Beantragung von Insolvenz-Ausfallgeld (§ 6 Abs. 1) auf den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds im Ausmaß des zuzuerkennenden Insolvenz-Ausfallgeldes über.“

10. Im § 13 Abs. 4 treten anstelle des letzten Satzes folgende Sätze:

„Die diesbezüglichen Kosten trägt der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds, wobei der Fonds der Finanzprokuratur für ihre Vertretungsbemühungen jährlich im nachhinein eine Vergütung zu entrichten hat. Die Vergütung wird mit dem 14fachen Jahresbezug eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, einschließlich der Verwaltungsdienstzulage, festgesetzt.“

11. Nach § 17 wird folgender § 17 a eingefügt:

„§ 17 a. § 1 Abs. 1 Z 3, § 1 a, § 3 Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 a, § 6 Abs. 1 Z 3 und Z 4, der an § 7 Abs. 1 angefügte Satz, § 7 Abs. 6 letzter Satz, § 7 Abs. 7 und die im § 13 Abs. 4 anstelle des letzten Satzes tretenden Sätze in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.“

## Artikel II

Das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, BGBl. Nr. 414/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 682/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 13 a Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. bei Inanspruchnahme einer Invaliditätspension (§ 254 ASVG);“

2. Nach § 13 a Abs. 1 Z 5 wird folgende Z 5 a eingefügt:

„5 a. bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses bei Insolvenz des Arbeitgebers (§ 1 Abs. 1 Insolvenz-Entgeltssicherungsgesetz, BGBl. Nr. 324/1977, in der jeweils geltenden Fassung) durch berechtigten vorzeitigen Austritt des Arbeitnehmers oder durch Kündigung seitens des Arbeitgebers;“

3. § 13 e Abs. 1 erster Satz lautet:

„Wird ein Anspruch auf Abfertigung durch Auszahlung abgegolten, so sind für den Erwerb eines neuen Anspruches die Anspruchsvoraussetzungen des § 13 b neuerlich zu erfüllen; dies gilt jedoch nicht, wenn es sich um einen Anspruch nach § 13 a Abs. 1 Z 5 a handelt.“

4. Nach § 13 e Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Hat der Arbeitnehmer bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses bei Insolvenz des Arbeitgebers noch keinen Abfertigungsanspruch nach § 13 a Abs. 1 Z 5 a erworben, so sind die in diesem Arbeitsverhältnis verbrachten Beschäftigungszeiten sowohl für die Bemessung eines neuen Abfertigungsanspruches als auch für die Erfüllung der Voraussetzungen des § 13 b zu berücksichtigen.“

5. Der bisherige Text des § 13 f erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; ihm wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Im Falle des § 13 a Abs. 1 Z 5 a ist die Auflösung des Arbeitsverhältnisses der Urlaubs- und Abfertigungskasse vom Arbeitgeber (Masseverwalter) zu melden. Die Urlaubs- und Abfertigungskasse hat den Anspruch des Arbeitnehmers zu errechnen und diesen zur Geltendmachung aufzufordern.“

6. § 25 a Abs. 7 lautet:

„(7) Die zur Vertretung juristischer Personen oder Personenhandelsgesellschaften berufenen Per-

sonen und die gesetzlichen Vertreter natürlicher Personen haften im Rahmen ihrer Vertretungsmacht neben den durch sie vertretenen Zuschlagsschuldern für die von diesen zu entrichtenden Zuschläge insoweit, als die Zuschläge infolge schuldhafter Verletzung der den Vertretern auferlegten Pflichten nicht eingebracht werden können. Vermögensverwalter haften, soweit ihre Verwaltung reicht, entsprechend.“

7. § 29 Abs. 1 lit. a lautet:

„a) auf Feststellung der Verpflichtung zur Entrichtung der Zuschläge verjährt bei Zuschlagsschuldern (Arbeitgeber) und Zuschlagssmithaftenden binnen drei Jahren, gerechnet vom Ende des Zuschlagszeitraumes;“

8. § 40 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„§§ 13 a Abs. 1 Z 5 und 5 a, 13 e Abs. 1 erster Satz und Abs. 3, 13 f Abs. 2, 25 a Abs. 7 und 29 Abs. 1 lit. a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.“

### Artikel III

#### Übergangsbestimmungen

(1) Die gemäß § 12 Abs. 1 Z 5 des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes (IESG) für den niedrigeren Zuschlag zu erlassende Verordnung ist erstmals für die Beitragsperiode 1996 zu erlassen. Bis zum Beginn der Beitragsperiode 1996 haben Arbeitgeber, die dem Geltungsbereich des BUAG für den Sachbereich der Abfertigungsregelung unterliegen, den vollen Zuschlag gemäß § 12 Abs. 1 Z 5 IESG zu entrichten.

(2) Wird in der Zeit vom 1. Jänner 1993 bis 31. Dezember 1995 über das Vermögen des Arbeitgebers der Konkurs eröffnet oder liegen die einem solchen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 7 IESG gleichzuhaltenden Umstände (Insolvenz im Sinne des IESG) vor, so hat der Arbeitnehmer den Abfertigungsanspruch gemäß § 13 a Abs. 1 Z 5 a BUAG binnen sechs Monaten nach der Aufforderung durch die Urlaubs- und Abfertigungskasse gemäß § 13 f Abs. 2 BUAG bei sonstigem Verfall geltend zu machen. Die vorstehenden Bestimmungen sind auch anzuwenden, wenn zwar die Eröffnung des Anschlußkonkurses oder die Einstellung des Ausgleichsverfahrens nach § 69 Abs. 1 der Ausgleichsordnung, BGBl. II Nr. 221/1934 in der jeweils geltenden Fassung, nach dem 31. Dezember

1995 stattfindet, die jeweils vorausgegangene Eröffnung des Ausgleichsverfahrens jedoch vor diesem Zeitpunkt erfolgte.

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 2 hat der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds der Urlaubs- und Abfertigungskasse jene Abfertigungszahlungen zu ersetzen, die diese zur Auszahlung gebracht hat, wenn der Arbeitnehmer zuletzt bei einem Arbeitgeber beschäftigt war, der im Sinne des § 1 Abs. 1 IESG insolvent ist. Hat die Urlaubs- und Abfertigungskasse die Arbeitnehmer eines solchen Arbeitgebers bezüglich ihrer Abfertigungen zur Gänze abgerechnet, hat sie diese ausbezahlten Beträge unter Anfügung der entsprechenden Nachweise kalendervierteljährlich beim Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds geltend zu machen. Die vorstehenden Bestimmungen sind auch anzuwenden, wenn zwar die Eröffnung des Anschlußkonkurses oder die Einstellung des Ausgleichsverfahrens nach § 69 Abs. 1 AO nach dem 31. Dezember 1995 stattfindet, die jeweils vorausgegangene Eröffnung des Ausgleichsverfahrens jedoch vor diesem Zeitpunkt erfolgte.

(4) Der vom Arbeitgeber zu tragende Zuschlag gemäß § 12 Abs. 1 Z 5 des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes (IESG), BGBl. Nr. 324/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 628/1991, wird für die Beitragsperioden 1993 und 1994 mit 0,1 vH festgesetzt. Die Zinsen, Kreditvertrags- und Kontoführungsgebühren sowie die sonstigen Spesen, welche auf Grund von Krediten gemäß § 13 Abs. 3 IESG für den Zeitraum vom 1. Jänner 1993 bis 31. Dezember 1994 anfallen, sind dem Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds (§ 13 IESG) durch den Bund umgehend zu ersetzen. Bei Kreditaufnahmen gemäß § 13 Abs. 3 IESG, welche in den Jahren 1993 und 1994 durch den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds erfolgen, ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen herzustellen.

### Artikel IV

#### Sonderbestimmung zum Arbeitsmarktförderungsgesetz

Abweichend von § 51 Abs. 3 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 685/1991, sind die Verwaltungskosten der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter für das Jahr 1993 zur Gänze aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung zu bestreiten.